

B u c h r e z e n s i o n

Dorothea Assmann, Fälle zum Zivilprozessrecht – Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung, Verlag C.H. Beck, München, 2009, 247 S., € 19,90.

Das Zivilprozessrecht gehört in allen Bundesländern zum Prüfungsstoff des ersten Staatsexamens, spielt aber im Studium eher eine Nebenrolle. Das ist kein Drama, tritt doch das Verfahrensrecht im Allgemeinen und insbesondere der Zivilprozess im Referendariat klar in den Vordergrund. Trotzdem empfiehlt es sich, dem Zivilprozess schon im Studium einige Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt umso mehr, nachdem in den letzten Jahren ausgerechnet die Zivilstation des Referendariats, in der das zivilprozessuale Handwerkszeug erarbeitet werden soll, erheblich verkürzt worden ist.

Da ist es erfreulich, wenn ein Buch sich darum bemüht, den Stoff in einer für das juristische Studium geeigneten Weise aufzubereiten, indem es dem Leser einerseits aus der verfahrensrechtlichen Praxis gegriffene Fallkonstellationen vor Augen führt und diese andererseits mit der im juristischen Studium üblichen Methode der gutachtlichen Fallbearbeitung einer Lösung zuführt. Dieser Versuch ist mit dem hier vorzustellenden Band weitgehend gelungen.

Nach einem Abschnitt „Hinweise zur Bearbeitung von ZPO-Fällen“ folgen insgesamt 15 Abschnitte mit Fällen und Lösungen.

Die einleitenden „Hinweise“ stellen im Wesentlichen ein Schema der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Richter-, Rechtsmittel- und zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfsklausuren vor. Diese Prüfungsprogramme entsprechen der allgemeinen Übung. Gerade bei den Richter- und Anwaltsklausuren würde es sich allerdings anbieten, entsprechend der im Referendariat einzuübenden Methode der relationstechnischen Fallbearbeitung dem Schema einen Prüfungspunkt voranzustellen, in dem geklärt wird, welches Ziel die jeweilige Partei überhaupt verfolgt. Dies ist nicht immer unproblematisch, wie sich etwa schon in Fall 1 zeigt: Dort wird – in der Sache vertretbar – davon ausgegangen, der Kläger mache zwei unterschiedliche Streitgegenstände, einen eigenen Herausgabeanspruch und einen fremden in gewillkürter Prozessstandschaft, geltend. Aus dem Sachverhalt erschließt sich dies nicht unmittelbar. Konsequenterweise wären hier die Voraussetzungen der Klagehäufung und des Verhältnisses der Streitgegenstände zueinander zu erörtern gewesen, was aber ebenso unterbleibt wie überhaupt eine klare Trennung der Streitgegenstände im Verlauf der Prüfung. Hier hätte sich die erforderliche Klarheit schaffen lassen, wenn man die Falllösung mit der Klärung des Rechtsschutzziels begonnen und das weitere Gutachten konsequent daran orientiert hätte.

Die auf die Einleitung folgenden Falldarstellungen beginnen mit dem Sachverhalt nebst Abwandlungen und den zu beantwortenden Fragen, es folgen eine detaillierte Gliederung und die ausformulierte „Lösung“. Die Sachverhalte sind weitgehend gut zu überschauen und werfen materiellrechtlich keine größeren Probleme auf. Die gestellten Fragen zielen meist auf die Prüfung der Zulässigkeit/Erfolgsaussicht einer

Klage oder eines Rechtsbehelfs, teils aber auch auf Einzelprobleme. Bei den meisten Fällen steht ein bestimmter zivilprozessualer Fragenkreis im Vordergrund, der in typischen Konstellationen und deren Abwandlungen anschaulich gemacht wird. Besonders gelungen ist insoweit etwa Fall 5, wo die Rechtskraftwirkungen eines Versäumnisurteils und die Problematik der Teilklage mit einem geschickt konstruierten – freilich nicht sehr lebensnahen Fall – aufgearbeitet werden. Erfreulicherweise sind die Fälle andererseits nicht so gestaltet, dass sie lediglich ein einzelnes Problem intensiv abhandeln, sondern sie nehmen stets das Verfahrensrecht als Ganzes in den Blick. Damit hat der Bearbeiter neben einer Schwerpunktproblematik stets auch eine Anzahl weiterer Schwierigkeiten zu bewältigen und gewinnt ein Gefühl für die immer wieder abzuhandelnden Prüfungspunkte und Standardfragen.

Die Fälle decken, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können, die meisten Fragenkreise des Zivilprozesses ab. Ein verhältnismäßig großes Gewicht haben die vollstreckungsrechtlichen Klagen und Rechtsbehelfe, was aber der Häufigkeit entsprechen dürfte, mit der diese Gegenstand der Examensprüfungen sind. Auf der anderen Seite werden Fragen des Beweisrechts und des Beweisverfahrens zwar in mehreren Fällen angesprochen, haben aber insgesamt nicht das Gewicht, das ihnen in der Praxis zukommt.

Die Lösungen (besser wäre vielleicht die Bezeichnung „Lösungsvorschlag“) arbeiten immer wieder das einführend dargestellte Schema ab. Auch unproblematische Tatbestandsmerkmale und Sachurteilsvoraussetzungen werden stets aufs Neue Schritt für Schritt abgehandelt. Dies ist etwas ermüdend, wenn man den Band am Stück durcharbeitet. Die Darstellungsweise ist jedoch ein Vorteil, wenn man ihn als Übungsbuch nutzt und jeweils lediglich einen der Fälle zur Bearbeitung herausgreift, weil der Leser sich so mit der Zeit eine Routine aneignet, die die Fallbearbeitung erleichtert und Fehler vermeidet. Störend wirkt in diesem Zusammenhang allerdings die stete, textbausteinartige Wiederholung von Ausführungen zu völlig unproblematischen Tatbestandsmerkmalen wie der sachlichen Zuständigkeit nach §§ 23 Nr. 1, 71 GVG oder dem allgemeinen Gerichtsstand. Hier würde es ausreichen, die Überlegungen lediglich beispielhaft an einem oder zwei Fällen auszuformulieren und sich danach mit knappen Feststellungen zu begnügen.

Inhaltlich schlägt Assmann gut vertretbare Lösungen vor und stellt sie leicht verständlich dar. Streitfragen werden erörtert, bilden aber in der Regel nicht den Schwerpunkt der Ausführungen. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass nicht stets einer von der Rechtsprechung „vorgegebenen“ Lösung gefolgt, sondern immer die eigene Lösung mit – freilich teilweise sehr knapper – Begründung vertreten wird. Stellenweise wird der Fluss der Darstellung durch kleingedruckte „Hinweise“ unterbrochen, die nähere Erläuterungen zur Problematik geben oder die behandelten Fragen von ähnlichen Problemen abgrenzen. Dies ermöglicht dem Leser eine noch differenziertere Sichtweise und hilft beim Verständnis grundlegender Prinzipien des Zivilprozesses.

Andererseits zeigt sich hier auch eine gewisse Unentschiedenheit hinsichtlich der Zielsetzung auf, die der Band

insgesamt verfolgt: Will man den Studierenden mustergültig ausformulierte Lösungen für eine Klausur oder Hausarbeit vor Augen führen? Dann sind solche Hinweise fehl am Platze. Ebenso unnötig ist dann Prüfung „überflüssiger“, da vom gewählten Lösungsweg nicht aufgeworfener Fragen wie etwa im Fall 7, wo die Eröffnung eines Gerichtsstands nach § 32 ZPO problematisiert, die Frage dann aber mit dem Argument offen gelassen wird, man habe ja bereits ein Gerichtsstand nach § 21 ZPO bejaht. – Oder geht es darum, anhand des Fallmaterials eine möglichst vollständige Einführung in die Rechtsmaterie zu vermitteln? Dann wäre es wünschenswert, die weiterführenden Hinweise und Erklärungen noch wesentlich auszubauen und an den problematischen „Schaltstellen“ Alternativlösungen aufzuzeigen bzw. zu Ende zu denken.

Nicht nur im Schriftbild etwas störend erscheint die der vorangestellten Gliederung entsprechende Unterbrechung des Textes durch teilweise zehn und mehr raumgreifende Zwischenüberschriften pro Seite. Diese erleichtern zwar die Orientierung, welche Frage auf welcher Ebene der Argumentation gerade erörtert wird, sind aber für den Lesefluss eher hinderlich. Hier könnte derselbe Zweck etwa durch Fett- oder Kursivdruck ebenso gut erreicht werden. Teilweise dürfte selbst dies entbehrlich sein, wenn etwa einzelne Tatbestandsmerkmale einer Norm jeweils in zwei Textzeilen abgehandelt werden.

Ebenfalls nicht vollständig gelungen ist die sprachliche Darstellung. Der oft etwas holprige Stil mag teilweise der Praxis „schulmäßiger“ juristischer Gutachten entsprechen. Stellenweise merkt man dem Text aber deutlich an, dass, wie im Vorwort ausgeführt wird, die Fälle – und wohl auch die Lösungen – aus universitären Übungen und Vertiefungsveranstaltungen hervorgegangen sind. Die Erörterung von Rechtsfragen ähnelt bisweilen – etwa bei Abhandlung der Frage der Teilrechtsfähigkeit der GbR in Fall 1 – einer mit Mühe in vollständige Sätze ausformulierten Stichwortsammlung. Bisweilen fällt es schwer, die angeführten Argumente nachzuvollziehen, wenn man nicht bereits weiß, worum es geht. Fast jede dieser Erörterungen wird eingeleitet mit einer Floskel wie „Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist der Streit zu entscheiden“.

Von diesen Kritikpunkten, die sich etwa bei einer sorgfältigen Überarbeitung für eine Neuauflage unschwer ausräumen lassen, abgesehen, bietet der Band von Assmann eine gute Möglichkeit, sich schon im Studium mit den Grundkonstellationen des Zivilprozesses vertraut zu machen. Anders als oftmals das klassische Lehrbuch liefert die Darstellung anhand einzelner Fälle zwar vielleicht keine vollständige und systematische Einführung in das Zivilprozessrecht, dafür erleichtert sie aber die Anwendung des Erlernten auf den praktischen Fall. Der Band von Assmann ist daher allemal eine geeignete Lerngrundlage sowohl für das erste Staatsexamen als auch als Vorbereitung für das Referendariat.

Richter am Landgericht Kim Matthias Jost, Potsdam